

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Regina Kittler (LINKE)**

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2021)

zum Thema:

Strafanzeigen gegen Soloselbständige nach freiwilliger Rückzahlung von Soforthilfe II?

und **Antwort** vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27859
vom 03.06.2021
über Strafanzeigen gegen Soloselbständige nach freiwilliger Rückzahlung von
Soforthilfe II?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie genau (/ungenau) waren im Antragsformular von 2020 für den Corona-Zuschuss (Soforthilfe II) und den FAQs dazu „existenzbedrohliche Wirtschaftslage“ sowie erwarteter bzw. schon eingetretener Liquiditätsengpass definiert?

Zu 1.:

Die Antragsbedingungen waren bereits vor Beginn der Antragstellung am 27.03.2020 online nachzulesen. Im Antragsformular selbst wurden die Antragsbedingungen nicht nochmals aufgenommen.

Die FAQ nehmen die Fragen auf, die regelmäßig tatsächlich von den Antragstellenden gestellt werden und sind dadurch mit fortschreitender Zeit angewachsen.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung war von der am Wirtschaftsleben teilnehmenden selbständigen Person die prognostische Einschätzung über das Vorliegen einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage zu erbringen. In den FAQ wurden der Liquiditätsengpass und die existenzbedrohliche Wirtschaftslage folgendermaßen definiert:

„Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.“

2. Wenn diese Begriffe nicht in z.B. „verfügbares Kapital im Verhältnis zu Betriebsausgaben“ oder „Zeitraum bis zur Insolvenz“, „Kontostand“ o.ä. festgelegt gewesen sind, ist es für den Senat nachvollziehbar, dass die Definition von Fall zu Fall sehr unterschiedlich deutbar war und große Unsicherheiten auslösen konnte?

Zu 2.:

Unsicherheiten bei der Beantwortung können seitens des Senats nicht ausgeschlossen werden.

3. Wie lange hatten Antragsstellende Zeit, das digital auszufüllende Formular einzusehen und anhand dessen zu recherchieren, ob sie antragsberechtigt sind, bevor sie ihn abschicken mussten, weil der digitale Antragsprozess sonst automatisch abgebrochen wäre?

Zu 3.:

Es gab keine zeitliche Limitierung, solange die Antragstellenden in der Anwendung aktiv waren. So konnten Nutzende über einen längeren Zeitraum - auch bis zu 10 Stunden - das Formular ausfüllen.

Im Antragsformular wurden die Antragstellenden darauf hingewiesen, dass das Formular sich nach einer Stunde aus Sicherheitsgründen automatisch schließt, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als 1 Stunde nicht aktiv waren. Unabhängig davon wurde die Session technisch tatsächlich erst nach 4 Stunden beendet. Die Infrastruktur sollte nicht zusätzlich durch inaktive Nutzer belastet werden.

4. War diese Zeiteinheit lang genug, um für eine*n Antragsstellende*n ohne feste*n Steuerberater*in oder Rechtsbeistand fachkundigen Rat (Anwält*in /Steuerberater*in) zu den Details, die nur im Antragsformular, nicht aber in den FAQs zu lesen waren, einzuholen?

Zu 4.:

Ja. Hierzu wird auf die Antworten zu 1. und 3. Bezug genommen.

5. Welche Beratungsmöglichkeiten gab es seitens des Senates oder der IBB für Antragstellende?

Zu 5.:

Seinerzeit bestand die Möglichkeit, sich über die Hotline der Investitionsbank Berlin (IBB) und die Hotline der Wirtschaftsförderung zu Grundfragen die Antragstellung betreffend zu informieren. Darüber hinaus wurde eine Mailadresse der IBB zur Verfügung gestellt. Die dort eingehenden Mails wurden sukzessive abgearbeitet. Ferner wurden die Website der IBB, die FAQ und weitere Merkblätter regelmäßig aktualisiert und standen potenziellen Antragstellenden zum Abruf bereit.

Eine Beratung wurde darüber hinaus über Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie, die Industrie- und Handelskammer Berlin sowie die Handwerkskammer und weitere Institutionen angeboten.

6. Wann, wie oft und inwiefern wurden die Informationen zur Antragsstellung/Antragsberechtigung in den FAQs seitens der IBB in der offenen Ausschreibungszeit verändert?

Zu 6.:

Die IBB hat die sich aufgrund von Anfragen ergebenden neuen Erkenntnisse immer zeitnah online gestellt. Die Antragsbedingungen als solche haben sich grundsätzlich nicht geändert und waren unabhängig von den FAQ von Beginn an online abrufbar.

7. Welche Begründung gab es für die in den FAQ vermittelte folgende Frage und die Antwort darauf (Zitat): **Frage: „Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun? Antwort: Grundsätzlich muss jeder Antragstellende prüfen, ob er oder sie sich tatsächlich in einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage durch die Corona-Krise befindet. Sollten Sie nach der Antragstellung feststellen, dass Sie nicht dazu berechtigt sind oder zu viel beantragt haben, zahlen Sie bitte den Zuschuss teilweise oder vollständig wie folgt zurück: [Es folgen die Kontoangaben der IBB]** (Quelle: <https://www.ibb.de/de/coronahilfen/faq/faq-soforthilfe-corona.html>)?

Zu 7.:

Da die Hilfen für die Zukunft, die folgenden 3 bis 6 Monate, beantragt werden konnten und demnach eine Prognose darstellte, wurde diese Frage für den Fall aufgenommen, dass es zwischenzeitlich z. B. doch nicht zu einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gekommen ist.

Des Weiteren liefert die folgende Bestätigung aus dem Antragsformular eine nachvollziehbare Begründung für diese FAQ Fragestellung:

„Ich nehme Kenntnis davon, dass Überkompensationen der erwarteten Unternehmer- oder Unternehmenseinkünfte durch die Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprüchen (z.B. beantragte Entschädigungsleistungen nach Bundesinfektionsschutzgesetz oder Kurzarbeitergeld) im Nachhinein korrigiert werden. Zahlungen nach diesem Antrag auf Corona-Soforthilfe, die den tatsächlichen Bedarf übersteigen, sind zurück zu zahlen. Die Zuschüsse übernehmen deshalb auch die Funktion einer Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Inanspruchnahme anderer Ansprüche. Hinweis: Bei den Unternehmer-/Unternehmenseinkünften können bis zu 6 Monate für Solo-Selbstständige und 3 Monate bei Unternehmen mit Beschäftigten angesetzt werden.“

8. Warum wurde nicht auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen der Rückzahlung verwiesen?

Zu 8.:

Es ist nicht Aufgabe der IBB, umfassende Rechtsberatung vorzunehmen. Gleichwohl wurde im Antragsformular auf § 264 StGB und § 2 des Subventionengesetzes in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes hingewiesen.

9. Wie hat die Staatsanwaltschaft sich darüber informiert, dass die IBB öffentlich kommuniziert hat, man könne das Geld „einfach zurücküberweisen“?

Zu 9.:

Die Staatsanwaltschaft informiert sich aus allen öffentlichen Quellen.

10. Da im Antragsformular stand: „Zahlungen nach diesem Antrag auf Corona-Soforthilfe, die den tatsächlichen Bedarf übersteigen, sind zurückzuzahlen. Diese Zuschüsse übernehmen deshalb auch die Funktion einer Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Inanspruchnahme anderer Ansprüche“, frage ich den Senat, ob dies nicht den Eindruck vermittelt, nicht benötigte Soforthilfen könnten ohne Strafverfolgung zurücküberwiesen werden?

Zu 10.:

Die Antragsformulare der IBB enthielten die Formulierung, dass Zahlungen aufgrund des Antrags auf Corona-Soforthilfe, die den tatsächlichen Bedarf übersteigen, zurückzuzahlen sind. Aus dieser Formulierung kann nicht geschlossen werden, dass die Strafverfolgung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

11. Weshalb hat die Staatsanwaltschaft den (beliebigen?) Zeitraum von 2 Wochen zur Rücküberweisung festgelegt, der vermittelt, dass innerhalb dieses Zeitraums Betrugsabsicht vorliegen solle, und durch welche juristischen bzw. logischen Grundsätze ist dies gestützt?

Zu 11.:

Eine Rückzahlung in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Antragstellung kann nach Auffassung der Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht nach sich ziehen, dass bei Antragstellung kein Liquiditätsengpass und keine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bestanden und entsprechend bei Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden.

12. Wird auch gegen diejenigen ermittelt, die die Soforthilfe 2 x bekommen hatten und 1 x zurückzahlten, da sie keine Bestätigungs-email nach Antragsstellung bekommen hatten und deswegen annahmen, der Prozess sei ohne Abschluss abgebrochen worden, und die daraufhin den Antrag erneut stellten, und inwiefern ist hier eine Betrugsabsicht erkennbar?

Zu 12.:

Diese sog. „Dubletten“-Fälle sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft noch nicht anhängig, die rechtliche Bewertung ist daher noch nicht abgeschlossen.

13. Ist der Senat der Meinung, dass unter den von den staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren Betroffenen auch eine nicht unerhebliche Gruppe ist, die zu Unrecht verfolgt wird?

Zu 13.:

Sofern ein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung anzunehmen ist, ist die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, be- und entlastende Umstände zu ermitteln, § 160 Abs. 2 StPO. Auf der Grundlage der Ermittlungen ist

seitens der Staatsanwaltschaft sodann die Entscheidung zu treffen, ob tatsächlich eine Straftat nachweisbar ist.

Mit Blick auf die noch laufenden Ermittlungsverfahren kann die Frage individueller strafrechtlicher Schuld daher derzeit nicht beantwortet werden. Sie stellt sich stets erst am Ende, nicht schon bei Aufnahme von Ermittlungen.

14. Wird der Senat den zu Unrecht Betroffenen zur Seite stehen?

Zu 14.:

Siehe Antwort zu 13.

15. Warum erhalten bis heute Zahlungsempfänger*innen Aufforderungen der IBB, nicht benötigte Mittel zurückzahlen, ohne dass auf eine mögliche strafrechtliche Konsequenz der Rückzahlung verwiesen wird?

Zu 15.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8. verwiesen.

Berlin, den 21. Juni 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe